

2) durch hypothekarisches Ausleihen von Geld, ins Besondere die Landwirtschaft zu unterstützen.

§. 3.

Garantie.

Zur Sicherung der Einlagen sammt Zinsen dient der Reservefonds der Sparkasse (§. 20.)

In letzter Stelle haftet dafür die Hauptstaatskasse des Fürstenthums.

§. 4.

Directorium.

Die Sparkasse wird von einem aus wenigstens drei Mitgliedern bestehenden Directorium verwaltet. Die Mitglieder werden von dem Fürsten ernannt.

§. 5.

Aufsicht.

Sie steht unter der Aufsicht des Ministeriums. — Der Vorschlag des Verwaltungsaufwandes derselben wird von dem Ministerium in jeder Finanzperiode dem Landtage zur Zustimmung vorgelegt.

§. 6.

Verwaltung.

Die Gelder und Wertpapiere der Sparkasse sind unter dreifachem Verschlusse zu verwahren.

Das Nähere über die Verwaltung und die Obliegenheiten der Mitglieder des Directoriums wird von dem Ministerium im Instruktionswege bestimmt.

§. 7.

Rechnungsablage.

Die Rechnung ist von dem Directorium alljährlich zu legen und an das Ministerium zur Prüfung einzusenden.

§. 8.

Annahme von Einlagen.

Die Sparkasse ist verbunden, von jedem Angehörigen des Fürstenthums Einlagen von fünf Silbergroschen an bis zu hundert Thalern anzunehmen. Mündel-, Concurs- und Depositalgelder, welche mit dieser Bezeichnung von einem Gericht des Fürstenthums eingelegt werden, hat die Sparkasse auch dann anzunehmen, wenn sie die Summe von hundert Thalern übersteigen.